

1. Allgemeines

Heraeus ist es wichtig, dass Mitarbeiter, aber auch Geschäftspartner oder andere Personen, die von der Geschäftstätigkeit von Heraeus betroffen sind, die Möglichkeit haben, mögliche Gesetzesverstöße oder Menschenrechtsverletzungen (Compliance-Verstoß, genauer definiert unter [Ziff. 2](#)) einfach und ohne Furcht vor Benachteiligung oder Bestrafung melden können. Deswegen bietet Heraeus seinen Mitarbeitern schon seit vielen Jahren eine interne (zum Heraeus Compliance Officer, HCO) und externe (zum Ombudsmann) Compliance Hotline an. Seit dem 01.04.2020 haben auch externe Dritte die Möglichkeit, über die Compliance Hotline mögliche Compliance-Verstöße zu melden.

Ab dem 01.10.2023 besteht bei Heraeus die weltweite Möglichkeit, Hinweise über Heraeus SpeakUp entweder IT-gestützt (via WEB oder APP) oder telefonisch abzugeben. Die Hinweise werden im Heraeus SpeakUp Tool erfasst und an die Heraeus Meldestelle weitergeleitet.

Die Compliance Hotline kann von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Geschäftspartnern von Heraeus, Zulieferern und mittelbaren Zulieferern und allen, die durch die Aktivitäten von Heraeus betroffen sind, genutzt werden.

Mit dieser Verfahrensordnung stellt Heraeus sicher, dass die unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen, wie sie sich insbesondere aus dem deutsche HinweisgeberSchutzGesetz (HinSchG), dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG), der EU-Konfliktmineralienverordnung sowie der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ergeben, umgesetzt werden.

2. Zweck dieser Verfahrensordnung und Definition des Compliance-Verstoßes

Ziel von Heraeus SpeakUp ist es, dass Heraeus Kenntnis von

- Straftaten, insbesondere Vermögensdelikten, Korruption, Umweldelikten, Geldwäsche,
- erheblichen Gesetzesverletzungen,
- der Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten,
- erheblichen Verletzungen interner Richtlinien, bzw. dem Risiko solcher Verletzungen

erhält, soweit sich diese Verletzungen oder Risiken aus dem wirtschaftlichen Handeln von Heraeus oder eines unmittelbaren Zulieferers ergeben. Insbesondere ein möglicher Verstoß gegen die Heraeus Supply Chain Due Diligence Policy oder die Heraeus Human Rights Policy ist als Rechts- bzw. Menschenrechtsverletzung im Sinne der vorigen Bestimmung anzusehen (zukünftig: „Compliance-Verstoß“).

Für Hinweise zu Fehlverhalten von Kollegen oder Vorgesetzten ohne direkten Bezug zur Geschäftstätigkeit von Heraeus, zu arbeitsrechtlichen Konflikten oder zu sozialen Konflikten mit Vorgesetzten oder Kollegen oder zu nicht wesentlichen Verstößen gegen interne Richtlinien ist die Compliance Hotline nicht zuständig.

Heraeus begrüßt, wenn mögliche Compliance-Verstöße zunächst lokal bei den Vorgesetzten oder Compliance Officer (CO) der jeweiligen Gesellschaft angesprochen werden. Wenn das nicht möglich oder zielführend ist, z.B. weil der Vorgesetzte nicht aktiv wird, es um ein Fehlverhalten des Vorgesetzten selbst geht oder der Hinweisgeber persönliche Nachteile befürchtet, sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Hinweise auf Compliance-Verstöße über den IT-gestützten Meldekanal Heraeus SpeakUp oder den externen Ombudsmann abzugeben. Alternativ zu Heraeus SpeakUp kann sich der Hinweisgeber auch immer persönlich oder per E-Mail an den CO der Gesellschaft oder der Operating Company (OpCo) wenden.

3. Meldewege und Meldestellen

3.1 Meldung über SpeakUp oder persönlich an den Heraeus Compliance Officer

Die Meldung ist über das Webportal Heraeus SpeakUp, über App oder Telefon oder in einem persönlichen Gespräch möglich.

Webportal: Hinweisgeber erreichen das Webportal zur Abgabe von Hinweisen [hier](#).

App: Der Meldende hat ebenfalls die Möglichkeit, über das Mobiltelefon mit der App „SpeakUp“ einen Hinweis abzugeben. Voraussetzung ist die Installation der App „SpeakUp by People Intouch“ aus dem für das jeweilige Betriebssystem notwendigen Store.

Telefon: Der Meldende hat auch die Möglichkeit einen Hinweis telefonisch abzugeben. Der gesprochene Text wird zunächst aufgezeichnet, im nächsten Schritt transkribiert und soweit notwendig, maschinell in Englisch oder Deutsch übersetzt. Die Sprachaufzeichnung wird nach der Übersetzung gelöscht.

Persönliches Gespräch: Zuletzt kann der Hinweisgeber mit dem HCO auch einen Termin für ein persönliches Gespräch über MS Teams oder im Büro vereinbaren.

Meldestelle: Meldestelle ist der Heraeus Compliance Officer (bzw. sein Vertreter) (HCO). Zur Meldestelle gehört auch der Leiter der Konzernrevision (bzw. sein Vertreter) (KR), den der HCO für die Vorprüfung und ggf. auch die vollständige Prüfung des Sachverhalts ([Ziff. 4](#)) regelmäßig einbeziehen wird. Der HCO und der Leiter der Konzernrevision handeln beim Umgang mit Hinweisen weisungsfrei und unabhängig.

3.2 Meldung über E-Mail oder Telefon oder im persönlichen Gespräch an den lokalen CO oder den CO der OpCo

Mitarbeiter haben weiterhin die Möglichkeit, mögliche Compliance-Verstöße auch per E-Mail oder Telefon oder persönlich an den lokalen CO oder den CO der Operating Company (OpCo) zu melden. Meldestelle ist dann der lokale CO oder CO der OpCo, der HCO, der beratend tätig werden kann, und der Leiter der Konzernrevision (KR), der in die Sachverhaltsermittlung einbezogen werden kann. Der lokale CO und der CO der OpCo handeln beim Umgang mit Hinweisen unabhängig und weisungsfrei.

3.3 Ombudsmann

Die Meldung an den Ombudsmann kann telefonisch oder per E-Mail oder in einem persönlichen Gespräch erfolgen.

Ausschließlicher Kontaktpunkt für den externen Ombudsmann ist der HCO. Dazu trägt der externe Ombudsmann die vom Hinweisgeber erhaltenen Informationen in Heraeus SpeakUp ein. Nur dann, wenn sich die Vorwürfe gegen den HCO oder den General Counsel richten, gibt der externe Ombudsmann die Hinweise direkt an den CEO von Heraeus weiter.

Der Ombudsmann ist Rechtsanwalt und der anwaltlichen Schweigepflicht unterworfen. Das bedeutet, dass er ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hinweisgebers weder den mitgeteilten Sachverhalt noch den Namen des Hinweisgebers an Heraeus weitergibt. Der externe Ombudsmann ist unabhängig und nicht an Weisungen von Heraeus gebunden.

Soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, übernimmt der HCO die Bearbeitung des Hinweises nach dem unter [Ziff. 4](#) beschriebenen Prozess wie für Hinweise, die direkt bei ihm über Heraeus SpeakUp eingegangen sind. [Ziff. 3.1](#) gilt entsprechend.

3.4 Heraeus begrüßt, wenn der Hinweisgeber bereit ist, auch seine Identität preiszugeben, aber auch anonyme Hinweise sind möglich und anonymen Hinweisen wird nachgegangen. Die Glaubwürdigkeit der Angaben des Hinweisgebers hängt in vielen Fällen davon ab, ob der Hinweisgeber bereit ist, seine Identität dem HCO oder Ombudsmann oder lokalen oder OpCo CO offenzulegen, die den Schutz des Hinweisgebers sicherstellen, vgl. [Ziff. 5](#).

4. **Ablauf des Meldeverfahrens und Umgang mit Hinweisen**

4.1 Die Meldestelle wird den Eingang des Hinweises innerhalb von 7 Tagen bestätigen.

- 4.2 Ist der Hinweis nicht offensichtlich unplausibel, liegt die Verantwortung für die Untersuchung des gemeldeten Sachverhaltes bei der jeweiligen OpCo. Für Sachverhalte, die die Gesellschaften betreffen, die keiner OpCo zugeordnet sind (Gesellschaft) betreffen, liegt sie bei der jeweiligen Gesellschaft. Hierzu leitet der HCO den Sachverhalt an den CO der OpCo bzw. an den CO der jeweiligen Gesellschaft weiter. Soweit eine Vorprüfung nicht bereits erfolgt ist, kann der CO der OpCo bzw. Gesellschaft eine Vorprüfung vornehmen und leitet ggf. eine Untersuchung ein.
- 4.3 Für den Fall, dass
- (a) sich ein Vorwurf gegen ein Lead-Team Mitglied oder gegen den Geschäftsführer der Serviceplattform richtet, bzw. denkbar ist, dass das beanstandete Verhalten durch das Lead-Team Mitglied bzw. den Geschäftsführer unterstützt oder zumindest gebilligt wurde,
 - (b) der Hinweis nicht nur eine OpCo oder Gesellschaft betrifft,
 - (c) bei unterstellter Richtigkeit gravierende Auswirkungen auf den Heraeus Konzern insgesamt haben kann,
 - (d) der Schutz der Identität des Hinweisgebers bei Abgabe der Aufklärungsverantwortung an die OpCo bzw. Serviceplattform gefährdet sein könnte und der Hinweisgeber einer Weitergabe der Identität nicht zugestimmt hat,
- liegt die Aufklärungsverantwortung bei dem HCO unter Einbeziehung des Leiters KR.
- 4.4 Die Meldestelle wird innerhalb des Heraeus Konzerns nur die Personen einbeziehen, die zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Entscheidung über das weitere Vorgehen einbezogen werden müssen. Die Meldestelle stellt dabei den Schutz der Identität des Hinweisgebers sicher.
- 4.5 Die Verantwortung für das ggf. erforderliche Abstellen des Verstoßes und ggf. die Sanktionierung von Mitarbeitern liegen bei der OpCo-Leitung bzw. der GF der Serviceplattform. Die Abhilfemaßnahme dient dazu, den Verstoß oder die Verletzung zu verhindern oder abzustellen.
- 4.6 Spätestens drei Monate nach Eingang des Hinweises informiert die Meldestelle den Hinweisgeber über bereits ergriffene und geplante Folgemaßnahmen sowie die Gründe hierfür.
- 4.7 Der Inhalt der Meldung sowie das Ergebnis der Untersuchung, sofern eine solche stattgefunden hat, sind für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Erstellung der Dokumente aufzuheben, sofern nicht auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften

oder zur Erfüllung der Anforderungen aus dem HinSchG eine längere Aufbewahrung erforderlich und verhältnismäßig ist.

5. Schutz des Hinweisgebers

- 5.1 Der HCO und die COs stellen den Schutz des Hinweisgebers sicher. Dazu gehört auch, dass der Hinweisgeber nicht gedrängt wird, seine Identität offen zu legen und die Identität des Hinweisgebers, wenn sie ihm bekannt ist, ohne dessen Zustimmung nicht offenlegt. Auch Dokumente, aus denen sich die Person des Hinweisgebers ermitteln lässt, wird die Meldestelle ohne Zustimmung des Hinweisgebers nicht weitergeben.
- 5.2 Die Weitergabe der Identität des Hinweisgebers ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Hinweisgeber zugestimmt hat oder das für die Untersuchung oder Folgemaßnahmen unvermeidlich oder im Rahmen eines staatlichen Ermittlungsverfahrens notwendig ist.
- 5.3 Vergeltungsmaßnahmen, insbesondere arbeitsrechtliche Maßnahmen, gegen einen Hinweisgeber, der einen möglichen Compliance-Verstoß gemeldet hat, sind verboten und selbst als Compliance-Verstoß anzusehen und entsprechend zu ahnden.
- 5.4 Nicht geschützt ist der Hinweisgeber, der wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben macht, um anderen zu schaden oder in anderer Weise die Compliance Hotline missbraucht. Vielmehr behält sich Heraeus vor, denjenigen Hinweisgeber, der wissentlich falsche Angaben macht, um anderen zu schaden oder in anderer Weise die Compliance Hotline missbraucht, auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.
- 5.5 In gleichem Umfang geschützt sind auch Mittler und Unterstützer des Hinweisgebers.
- 5.6 Für die Nutzung von Heraeus SpeakUp oder die Einschaltung des Ombudsmanns oder lokalen COs oder OpCo COs entstehen für den Hinweisgeber keine Kosten. Die Kosten trägt Heraeus. In wenigen Fällen fallen bei telefonischer Abgabe des Hinweises Telefongebühren auf Seiten des Hinweisgebers an.

6. Datenschutz

- 6.1 Der Hinweisgeber und die Betroffenen werden in den Datenschutzhinweisen über die Verarbeitung und Sicherheit ihrer personenbezogenen Daten informiert.